

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V. Dresden  
 akkreditiert gem. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (D-IS-11219-01-00)  
 Betreuende Niederlassung:  
 Köhlerstr. 18, 01239 Dresden  
 Tel.: 0351/2855-0 Fax: 0351/2855-200



403213674

STÄDTISCHES FRIEDHOFS-U.  
 BESTATTUNGSWESEN DRESDEN  
 Löbtauer Straße 70  
 01159 Dresden

(1) FIN **WF0GXXGBBGBC56980**  
 (2) Kennz. D **DD QQ7070**  
 (3) Prüfort Dresden, 24.10.2023  
 (4) km-St. 67006  
 (5) Fz-Kl. M1 Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.  
 Aufbau AC Kombilimousine  
 Herst. 8566 FORD (D)  
 Typ ALZ BA7  
 Var. 00000  
 zGM 2335 kg  
 EZ 13.10.2011  
 Dat. letzt.HU 10/2021  
 Prüfort-Nr. 0000318482  
 Regulierer-Nr. 0040007149

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO  
 Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU  
 Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU  
 Berichts-Nr. P062256013346  
 vom 24.10.2023, 15:40  
 HU-Prüfziffer DUQs+01D  
 Seite 1 von 1

Ergebnis:  
 ohne festgestellte Mängel  
**D DD QQ7070**  
 nächste HU fällig Oktober 2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Hinweise:

- (7) Ihr Fahrzeug ist ohne festgestellte Mängel.  
 Eine Wiedervorführung ist nicht erforderlich.  
 Die Plakette wurde zugeteilt und angebracht.
- (8) Die nächste Hauptuntersuchung ist fällig im Oktober 2025.

- Betriebsbremswirkung gemäß Punkt 8 Nr. 1 der HU-Bremsenrichtlinie ohne Beanstandung
- Bremswirkung (Feststellbremse) Blockiergrenze erreicht

\*\*\*\*\*

(9) DEKRA  
 Ihr Prüflingenieur  
 Dipl.-Ing. (FH) Erik Vogel  
Stempel und Unterschrift

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt.

Motormanagement/Abgasreinigungssystem

Die Abgasuntersuchung wurde von der anerkannten Werkstatt mit der Kontroll-Nr. FS-2-01-0192-63 am 24.10.2023 durchgeführt und wird Ihnen gesondert berechnet.

Messwerte	Betriebsbremse		Feststellbremse	
	li. daN	re. daN	li. daN	re. daN
1. Achse	313	311		
2. Achse	246	245	194	178
Abbremsung	z = 47.7%		z = 15.9%	

Systemdaten Stand: 4.24.2-1

Quittung Nr. 6225600000012037 Pers.Nr. 032179  
 Leistungsdatum 24.10.2023

DEKRA Automobil GmbH	1. Hauptuntersuchung nach §29 (ohne AU)	90,81	EUR
Handwerkstraße 15	2. Vorgaben nach Nr.1 Anlage VIIIa StVZO	1,19	EUR
70565 Stuttgart	Gesamtbeitrag ohne MwSt	77,31	EUR
USt-IdNr. DE811297970	MwSt 19%	14,69	EUR
	Gesamtbeitrag inkl. MwSt	92,00	EUR

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation

DEKRA - 762/A17-04.23 Papier aus 100% chlorierter gebleichtem Zellstoff

## Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltender gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter [www.dekra.de/Datenschutz/Informationen](http://www.dekra.de/Datenschutz/Informationen) oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktadressen auf der Vorderseite) verfügbar.

### Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

#### I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrslatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

#### II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilgenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilgutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilgenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilgenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilgutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilgutachten mitzuführen und der zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

#### III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

#### IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13), bleiben unberührt.